

§ 69 HmbDG Hamburgisches Disziplinalgesetz (HmbDG)

Landesrecht Hamburg

Teil 6 – Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens

Titel: Hamburgisches Disziplinalgesetz (HmbDG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: HmbDG

Gliederungs-Nr.: 2031-1

Normtyp: Gesetz

§ 69 HmbDG – Entscheidung des Gerichts durch Beschluss

- (1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.
- (2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.